

andere Verwendung eines bisher als Hotel bewirtschafteten Hauses (hier des nachträglich zugekauften) aufzwingen, zumal wenn es hiefür baulicher Aufwendungen bedürfte. Dazu kommt die einheitliche Verpfändung der beiden auf einer einzigen Grundbuchparzelle stehenden Häuser. Offenbar macht sich die Rekurrentin keine richtige Vorstellung von den Schwierigkeiten, an denen sich eine von der Zerstückelung des Unterpfandes bedingte Pfandverteilung stossen kann (vgl. Art. 833 ZGB).

4. — Weder der Bundesbeschluss vom 30. September 1932 noch das SchKG enthalten Bestimmungen, welche der Nachlassbehörde die Befugnis verleihen würden, einen ohne Erfolg einsprechenden Gläubiger mit einer Entschädigung an den Gesuchsteller zu belasten. Mit Grund; denn durch ein derartiges Kostenrisiko würde es den Gläubigern ungebührlich erschwert, Einwendungen zu erheben. Grundsätzlich trägt der Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens (vgl. Art. 49 Abs. 3 des Bundesbeschlusses) und daher auch die aus der Beiziehung eines Anwaltes erwachsenden Auslagen, wenn er hiezu Zuflucht nehmen zu müssen glaubt. Zu den Verhandlungen der Nachlassbehörde muss er ohnehin erscheinen, sei es allein oder, sofern er es vorzieht, von einem Anwalt verbeiständet. Werden an einer Verhandlung Einwendungen erhoben, die ja nichts weiteres als Anregungen bei der Nachlassbehörde sind, die dieser von Amtes wegen obliegende Prüfung auf gewisse Punkte zu konzentrieren, so vermag dies keine Belastung des Einsprechers mit Kosten zu rechtfertigen, die dem Schuldner aus dem Vorbringen seiner gegenteiligen Betrachtungsweise erwachsen mögen.

Demnach erkennt die Schuldbetr. - u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird in der Hauptsache abgewiesen, dagegen insoweit begründet erklärt, als er gegen Ziff. 5 des angefochtenen Entscheides (betreffend Ersatz von Parteikosten) gerichtet ist, die aufgehoben wird.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

20. *Entscheid vom 25. Mai 1934 i. S. Wanner.*

Eine ausländische Pfändung künftigen Lohnes auf länger als ein Jahr hinaus rechtfertigt nicht die Erstreckung der schweizerischen Pfändung über ein Jahr hinaus. Wird wegen der ausländischen Pfändung nichts an das Betreibungsamt bezahlt, so ist das Lohnguthaben als bestrittenes zu verwerten.

La saisie d'un salaire futur opérée à l'étranger pour une période de plus d'un an n'autorise pas la saisie en Suisse pour un laps de temps dépassant une année. Lorsque, à raison de la saisie à l'étranger, aucun versement n'est effectué à l'office des poursuites en Suisse, la créance de salaire doit être réalisée comme une créance contestée.

Il pignoramento di una mercede futura effettuato all'estero per un periodo di oltre un anno non autorizza il pignoramento in Svizzera per un periodo di più di un anno. Allorchè, causa il pignoramento all'estero, nessun versamento è fatto all'ufficio esecuzioni in Svizzera il credito per la mercede dev'essere realizzato come un credito contestato.

Gegen den in Basel wohnenden Inspektor der deutschen Reichsbahngesellschaft Ph. Wanner bestehen von früher her deutsche Lohnpfändungen im Betrage von monatlich RM 96.70. Ebenso pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt vom Februar 1934 an je 90 Fr. Monatslohn. Hiegegen führte der Schuldner Beschwerde mit der Begrün-

zung, dass sein Lohnneinkommen (unter Einrechnung des von Deutschland her gepfändeten Teilbetrages) das Existenzminimum nicht erreiche. Daraufhin beantragte das Betreibungsamt selbst Aufhebung der Lohnpfändung aus dem Grunde, dass die in Deutschland verfügbaren Lohnpfändungen gültig seien und dem Schuldner im Hinblick auf diese Pfändungen nur das reine Existenzminimum verbleibe, weshalb in der Schweiz nicht ein weiterer Betrag gepfändet werden könne.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. April 1934 die Beschwerde teilweise, nämlich dahin gutgeheissen, dass das Betreibungsamt angewiesen wurde, vom Lohne 90 Fr. per Monat zu pfänden für die Zeit nach Erledigung der deutschen Pfändungen. « Dies führt allerdings dazu », heisst es in den Entscheidungsgründen, « dass entgegen der schweizerischen Praxis der Lohn über die Dauer eines Jahres hinaus gepfändet wird. Gegen die Bedenken, die sich aus diesem Umstand ergeben, muss eingewendet werden, dass der Grundsatz der Beschränkung einer Pfändung auf ein Jahr nur da Geltung haben kann, wo nicht wie hier zwei Pfändungsdomizile existieren und zwei ganz verschiedene Pfändungssysteme miteinander kollidieren. »

Dieser Entscheid hat Wanner an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, die über die Dauer eines Jahres angeordnete Pfändung sei aufzuheben.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Pfändung künftigen Lohnes wird von der Praxis auf ein Jahr seit dem Pfändungsvollzug beschränkt, hauptsächlich damit auch andere Gläubiger zum Zugriff auf den nach Ablauf dieser Zeit künftigen Lohn kommen können (Archiv 3 Nr. 56, BGE 23, 1942). Dementsprechend wird an dieser zeitlichen Beschränkung auch festgehalten, wenn der Lohn des (von einem späteren Pfändungsvollzug aus betrachtet) kommenden Jahres

zum Teil oder sozusagen gänzlich zugunsten eines früher pfändenden Gläubigers vorweggepfändet worden ist, sodass für den später pfändenden Gläubiger nur wenig oder kaum noch etwas verbleibt (BGE 55 III 101). Eine in Deutschland vollzogene Pfändung künftigen Lohnes soll nach den in den Akten enthaltenen Angaben länger dauern. Nichtsdestoweniger lässt es sich nicht rechtfertigen, im Hinblick hierauf von der ständigen Praxis abzugehen. Ob diese ausländische Pfändung vom Lohnschuldner der inländischen vorgezogen werden dürfe, ist eine nicht von den Aufsichtsbehörden zu beurteilende Frage. Verweigert der Lohnschuldner die Ablieferung des vom schweizerischen Betreibungsamt gepfändeten Lohnes an dieses, so bleibt nichts anderes übrig, als die gepfändete Lohnforderung als bestrittene zu verwerten. Dabei ist gleichgültig, ob die Nichtablieferung bzw. Bestreitung aus diesem oder einem andern Grund erfolgt. Insoweit die Verwertung ergebnislos bleibt, ist ein Verlustschein auszustellen und kann der Gläubiger nach Ablauf des Jahres neuerdings die Pfändung des alsdann künftigen Lohnes verlangen, wobei er wie gewöhnlich der Konkurrenz anderer Gläubiger ausgesetzt ist — anstatt diesen einen vielleicht erst nach Jahren fällig werdenden Lohn des betriebenen Schuldners vorwegnehmen zu können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass in Abänderung des angefochtenen Entscheides die Lohnpfändung auf die Zeit eines Jahres vom Vollzuge der Pfändung an beschränkt wird.